

**A R B E I T S S T U N D E N -**  
**V E R O R D N U N G**  
  
der  
  
**SCHÜTZENGESELLSCHAFT**  
  
**HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.**

**Vorbemerkung :**

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt ( § 10 der Satzung ) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

**§ 1**

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr **12 ( zwölf ) Arbeitsstunden** ohne Vergütung zu leisten.

**§ 2**

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand ( § 10 der Satzung ) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

### § 3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde

**Euro 7,00**

auf Anforderung zu entrichten.

### § 4

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die EntschlieÙung schriftlich benachrichtigt.

### § 5

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluß des Vorstandes wegen zwingender Gründe ( z. B. Behinderung ) von der Pflicht entbunden worden sind.

### § 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.